

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 352) und des Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule (SMS) werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Die festgesetzten Gebühren werden monatlich am letzten Bankarbeitstag durch SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
2. Kann der/die Schüler/in den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die SMS davon unverzüglich verständigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts und hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenforderung. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.
3. Entfällt der Unterricht durch den/die Schüler/in krankheitsbedingt (mit ärztlichem Attest) zusammenhängend länger als drei Mal, erfolgt eine anteilige Rückvergütung der Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde (formloser Antrag).
4. Ferner werden die Gebühren (ab drei Unterrichtsstunden/Jahr) zurückerstattet, wenn der Lehrer krankheitsbedingt ausfällt und kein Ersatz geboten werden kann.
5. Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der SMS aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bestehende Gebührenpflicht.
6. Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahres getroffenen Festlegungen im Verlauf abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen angepasst.

§ 2 Gebührensschuldner/innen

Gebührensschuldner/innen sind die Schülerinnen und Schüler, die sich bei der Sing- und Musikschule angemeldet haben.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Raten erhoben. Zum Zeitpunkt der Anmeldung gelten folgende Gebührensätze:

		Monatliche Rate	Jahresgebühr
Pro Woche	Minuten		
Einzelunterricht	30	75,00 €	900,00 €
Einzelunterricht/ Klavier	30	79,00 €	948,00 €
Einzelunterricht	22,5	64,50 €	774,00 €
Einzelunterricht/ Klavier	22,5	67,50 €	810,00 €
Zweierunterricht	45	62,50 €	750,00 €
Dreierunterricht	45	48,50 €	582,00 €
Viererunterricht	45	40,00 €	480,00 €
Musik. Grundausbildung	45	33,00 €	396,00 €
Musik. Früherziehung	45	32,00 €	384,00 €
Musik. Früherziehung/ Kita	45	30,50 €	366,00 €
Musikzwerge	45	22,50 €	270,00 €
Musikzwerge/Kita	45	20,00 €	240,00 €
Unterricht an Grundschulen		ab 31,00 €	372,00 €

2. **Ensemblefächer sind gebührenfrei.**

§ 4 Ermäßigung und Zuschlag

1. Ab dem zweiten angemeldeten Mitglied einer Familie wird eine **Geschwisterermäßigung** mit je 10 % für jedes Kind gewährt.
2. Wird ein/e Schüler/in mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird für jedes Fach eine **Mehrfächerermäßigung** von 10 % gewährt.
3. Aus sozialen Gründen kann Schüler/innen auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ob und in welcher Höhe die Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen der Sing- und Musikschule. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Erwachsene Schüler/innen zahlen einen Aufschlag von 10 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr. Dies gilt nicht, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Unterrichts noch in der Ausbildung befinden.
5. Schüler/innen, die ihren Erstwohnsitz nicht in Lohr a.Main haben, zahlen einen Aufschlag von 20 %, sofern sich deren Heimatgemeinde nicht an den Personalkosten beteiligt.
Ausnahme: Für musikalische Grundfächer und den Unterricht, der an Grundschulen oder der Mittelschule stattfindet, wird kein Auswärtigen-Zuschlag erhoben.

§ 5 Geltungsdauer der Gebühr

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 6 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 30 oder 45 Minuten, soweit nicht (je nach Fach und Gruppe) eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein/e Schüler/in scheidet aus der SMS durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der SMS-Verwaltung spätestens zum 30. Juni zugehen. Falls eine Abmeldung zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Schuljahr.

§ 8 Rücktritt

1. Bis zum Abschluss der zweiten Unterrichtsstunde wird bei Erstteilnehmer/innen ein Rücktrittsrecht seitens der Teilnehmer/innen eingeräumt.
2. In besonderen Ausnahmefällen besteht nach Rücksprache mit der Schulleitung, der Lehrkraft und den anderen beteiligten Gruppenteilnehmern die Möglichkeit, den Unterricht während des Schuljahres zu beenden.


§ 9 Sonstige Gebühren und Kosten

1. Nach Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an der Sing- und Musikschule sind diese auch zur Zahlung etwaiger Materialkosten verpflichtet.
2. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden. Die Mietgebühr beträgt für Gitarren mtl. 6,00 €, für die übrigen Instrumente mtl. 10,00 € und ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.
3. Beschädigung oder Verlust des Instruments sind unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am **01.09.2026** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.01.2022 und die Änderungssatzung vom 19.01.2022 außer Kraft.

Lohr a.Main, 28.01.2026
Stadt Lohr a.Main


Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

